

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

swb Erzeugung GmbH Co. KG
Theodor-Heuss- Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Ortmann

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5
Zimmer D 108

T +49 421 361 5485
F +49 421 496 5485

E-Mail
Silvia.Ortmann@umwelt.bremen.de

Mein Zeichen
340-4

Bremen, 28. Mai 2014

Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 17/ 2005 vom 28. Juni 2005 mit dem Nachtrag N1 vom 5. November 2010 und dem Nachtrag N2 vom 16. Januar 2013 für die Entnahme von Weserwasser sowie Einleitung von Wasser in die Weser

EDV-Nr.: 2031/ 2 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der obigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde Ihnen eine Entnahme- und Einleiterlaubnis auf dem Gelände des Kraftwerks Mittelsbüren, Bremen –Häfen (Werderland) auf den Delben 35, erteilt.

Die obige wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Nachtrag N1 vom 05. November 2010 und dem Nachtrag N2 vom 16. Januar 2013 wird durch diesen widerruflichen wasserrechtlichen

Nachtrag N3

wie folgt geändert bzw. ergänzt.

I. **Mit diesem Nachtrag N3 wird der Nachtrag N2 vom 16. Januar 2013 widerrufen**

II. Der Tenor der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I / 17 / 2005 vom 28. Juni 2005 mit dem Nachtrag N1 vom 05. November 2010 erhält **folgende geänderte Fassung:**

Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG wird die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

1.1 Wasser aus der Weser in einer Menge von 48.000 m³/ h bzw. 233.500.00 m³/ a über ein Entnahmebauwerk (Pumpenhaus) bei Strom-km 9,7 r. U. für Kühlzwecke

zu entnehmen



Dienstgebäude
Hanseatenhof 5
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill



Eingang
Hanseatenhof 5
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 3 -



und

- 1.2 Kühlwasser zum Betrieb des Blocks 4 (Probenahmestelle 6) und der Gasturbine 3 (Probenahmestelle 5, ehemals Kühlwassereinleitung Block 3 und Probenahmestelle 6)

sowie

- 1.3 Abwasser aus der Deionatherstellung für Block 4 und der Dachentwässerung des ehemaligen Blocks 3 über das Neutralisationsbecken 1-3 (Probenahmestelle 3) sowie Abwasser aus der Kesselwasseraufbereitung und der Dachentwässerung des Kesselhauses über das Neutralisationsbecken (Probenahmestelle 4)

und

- 1.4 Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes über das Auslaufgerinne (Vorflutgraben im Groden) der ArcelorMittal Bremen GmbH in die „Weser“ bei Strom-km 11, 15 r. U.

einzuleiten.

III. Im Abschnitt der verbindlichen Unterlagen werden zusätzlich aufgenommen:

g)	Ergänzung zu Anlage 5 (Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Kraftwerk Mittelsbüren)	Anlage 7
----	--	----------

IV. Im Abschnitt Nebenbestimmungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die **Benutzungsbedingungen** werden wie folgt geändert:

3.3 Gichtgaskondensat

Innerhalb der Ziff. 3.3.1 entfallen die Absätze 2-4 ersatzlos.

Die Ziff. 3.3.1 enthält damit den folgenden Wortlaut:

„ Das gesammelte Gichtgaskondensat des Blocks 4 wird nach Sammlung zur weiteren Behandlung in die Entcyanisierungsanlage der Stahlwerke Bremen GmbH gegeben.“

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis und dem Nachtrag N1, die im Übrigen unverändert bleiben.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 232,00 € festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Mit Schreiben vom 19.02.2014 wurde von der swb Erzeugung GmbH & Co. KG durch den Kraftwerksleiter Dr. Thomas Kalkau und den Gewässerschutzbeauftragten Herrn Trelle mitgeteilt, dass die Kühlwasserentnahme und -einleitung des Blocks 3 trotz Stilllegung, zur Kühlung des Blocks 4 und der Gasturbine 3 weiter genutzt werden soll. Ebenfalls wird die Einleitung aus den Neutralisationsbecken 1-3 weiter zur Ableitung von Abwasser aus der Deionatherstellung für Block 4 genutzt.

Dies macht die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Der Widerruf des Nachtrages N2 vom 16. Januar 2013 ist notwendig, da hierin die abwasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht korrekt wiedergegeben wurden.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13,14 und 15 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)¹ i.V.m. § 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV²), Tarifiziffer 30.1.1., kostenpflichtig.

Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tarifiziffer 30. der Anlage zu § 1 UmwKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Mlodoch

¹ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch, Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566).

² Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27 August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Nr. 1. 3 i.V.m. der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem. GBl.S.24).

